

Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Schulgesetz

(vom 27. September 2018, Fassung gültig ab 1. Januar 2019)

Schulpflicht - Allgemeines § 26:

- Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule einschließlich der Teilnahme an Evaluationsverfahren.

5.1Teilnahme am Unterricht

- Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bzw. an den Schulveranstaltungen verpflichtet.

1. Verhinderung:

- Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten. Volljährige Schüler entschuldigen sich selbst.
- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen.
- Generell ist die Entschuldigungspflicht am 1. Tag der Verhinderung mündlich o. schriftlich (Tel. Sekretariat 480 3401, E-Mail: info@medbfs.khdf.de) mit Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung nachzukommen. Erfolgt das nicht, gilt der Tag (oder gelten die Tage) als unentschuldigtes Fehlen.
- Bei einer Erkrankung muss innerhalb von drei Tagen sowohl beim Arbeitgeber bzw. der praktischen Ausbildungsstätte als auch in der Berufsschule eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Diese muss ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit gelten.
- Bei **auffällig häufigen oder langen Erkrankungen** kann der Schulleiter die **Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses** verlangen.

2. <u>Befreiung/Beurlaubung:</u>

- Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen ist nur in besonderen Ausnahmefällen durch Antrag möglich → Entscheidung trifft der Schulleiter
- Beurlaubung vom Schulbesuch in begründeten Ausnahmefällen möglich
- rechtzeitige, schriftliche Beantragung durch volljährigen Schüler oder im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten



- Als Beurlaubungsgründe werden z. B. anerkannt:
 - Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen: z. B. konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihre Firmung oder Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag
 - wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe (z. B. Todesfall, Eheschließung)
 - Teilnahme am internationalen Schüleraustausch
 - Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben
 - aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Heilkuren oder Erholungsaufenthalte
- Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- Eine Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen trifft der Klassenleiter, im Übrigen der Schulleiter.

Zusätzlich zu beachten bei MTA:

Die Ausbildung darf bis zur **Gesamtdauer von 12 Wochen** z. B. durch Krankheit unterbrochen werden (s. MTA-Gesetz), ansonsten ist die **Prüfungszulassung** am Ende der regulären Ausbildung nicht möglich.